

theils aus der des Decrets selbst, die ihrem Wortlaute nach sowohl bei ihm als dem gleichnamigen Floriacenser fehlt: eins konnte er aber nicht aus der kurzen Vorrede schöpfen: dass das Concil 'II^o anno ordinationis suae', d. h. Nicolaus II. stattgefunden habe, da es falsch ist. Nicolaus wurde am 24. Januar 1059 geweiht. Es ist eine der gewöhnlichen Ungenauigkeiten des Hugo von Flavigny; da wir sie wörtlich an derselben Stelle im Tractat wiederfinden, bleibt auch nicht der geringste Zweifel, dass die Chronik auch für die Urkunde selbst die Quelle der kleineren Schrift gewesen ist.

Nach diesen Erörterungen über die quellenmässige Abhängigkeit des Tractats von dem Werke des oft erwähnten Chronisten wird es nicht schwer, die engen Beziehungen zu den in demselben geäusserten Gedanken nachzuweisen. Schon den Satz, von dem der französische Mönch bei seinen Deductionen überhaupt ausging, entnahm er dem Hugo von Flavigny. Er beginnt: 'Scio quosdam nostris temporibus qui reges autumant non a Deo, sed ab his habuisse principium, qui Deum ignorantes, superbia, rapinis, perfidia, homicidiis et postremo universis pene sceleribus in mundi principio diabolo agitante supra pares homines dominari caeca cupiditate et inenarrabili affectaverunt presumptione vel temeritate'. Diese Worte, die unser Publicist bald darauf für frivol erklärt, sprach aber kein anderer als Gregor VII. in seinem Briefe an Hermann von Metz aus — und dieses Schreiben, das ihn auch sonst beschäftigte, steht natürlich bei Hugo von Flavigny. Hier hatte sich also offenbar unseres Autors Unwille entflammt, da er doch über die historisch-philosophische Grundlage des Königthums diametral entgegengesetzte Ansichten hegte. Hier fand er auch den Anstoss zur Entwicklung und Vertiefung seiner politisch-hierarchischen Grundsätze. Suchte Gregor in demselben Schreiben die Erhabenheit der priesterlichen Würde gegenüber der des Königs zu erweisen¹, so gab ihm der Mönch von Fleury allerdings zu, dass der König in Bezug auf die 'dignitas' unter dem Priester stehe², behauptete aber, dass er ihm überlegen sei hinsichtlich des 'ordo', des Ranges. Auf Grund der Lectüre dieses Briefes³ scheint der Autor auch die allgemein christliche Bedeutung der priesterlichen Berufspflichten geschildert zu haben⁴.

Die Forderung, dass Niemand ohne Zustimmung des Metropolitans Bischof werde, hat er auch nur aus Hugo von Flavigny. Er sagt hier p. 194: '— statuit sancta Nicaena synodus, ne quis praeter voluntatem et consensum metropolitani sui ullatenus fiat episcopus. Quod et postmodum venerabiles

1) Hugo v. Flav. a. a. O. p. 455. 2) Vgl. oben S. 373 N. 6. 3) p. 456.

4) H. v. Fleury I, c. 12, p. 190.